
ANHANG 2: REGISTRIERUNGSANFORDERUNGEN

1. Einführung

Im vorliegenden Anhang wird beschrieben, welche Daten Viapass bei der Beurteilung der Registrierungsanforderungen der potenziellen Dienstleister berücksichtigt.

Ein potenzieller Dienstleister kann sich ggf. auf die Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen berufen, wenn diese Unternehmen mit dem potenziellen Dienstleister verbundene Körperschaften im Sinne von Artikel 11 des belgischen Gesellschaftsgesetzbuchs sind. In diesem Fall muss er nachweisen, dass er über die für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Mittel verfügt, indem er eine Erklärung dieser Unternehmen vorlegt, mit der sich diese verpflichten, dem potenziellen Dienstleister die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Diese Erklärung muss folgendem Muster entsprechen:

Das Unternehmen [Name der verbundenen Körperschaft] mit Sitz in [Ort], vertreten durch [Name und Eigenschaft des Vertreters], verpflichtet sich, [Name des potenziellen Dienstleisters] während der gesamten Laufzeit der Dienstleistung die für die Erbringung dieser Dienstleistung erforderlichen Mittel für [Registrierungsanforderung und Aspekte, bei denen sich der potenzielle Dienstleister auf die verbundene Körperschaft beruft] zur Verfügung zu stellen, sofern [Name des potenziellen Dienstleisters] eine Registrierung erhält.

[Name und Unterschrift]

[Datum]

2. Registrierungsanforderungen

- a. Der potenzielle Dienstleister ist gemäß der Norm EN ISO 9001 oder einer gleichwertigen Norm zertifiziert.**

Er legt sein EN ISO 9001-Zertifikat oder eine gleichwertige Zertifizierung vor.

- b. Er weist nach, dass er über die technische Ausrüstung und über die EG-Erklärung oder das EG-Zertifikat zur Bescheinigung der Konformität der Interoperabilitätskomponenten gemäß Punkt 1 des Anhangs IV der Entscheidung 2009/750/EG der Europäischen Kommission verfügt.**

Der potenzielle Dienstleister legt Unterlagen vor, aus denen hervorgeht, dass er über die nötige technische Ausrüstung verfügt, insbesondere:

- elektronische Datenerfassungsvorrichtungen („On Board Units“ oder „OBU“), eventuell in Kombination mit einem Proxy, die folgende Technologien unterstützen:
 - GNSS (GPS, Glonass, Galileo, EGNOS)
 - DSRC

- drahtlose Kommunikation ohne Zutun des Fahrers mit den nötigen Funktionen des potenziellen Dienstleisters wie Weiterleitung von Kilometerangaben und Tarifupdates
und deren DSRC-Schnittstelle ISO 12813:2009 und ISO 13141:2010 entspricht
- Backoffice, dessen Schnittstelle zum [Mauterheber] ISO 12855:2012 entspricht
- wenn der potenzielle Dienstleister *Location Augmentation Communication* gemäß ISO 13141:2010 nutzt: *LAC Beacons*, deren DSRC-Schnittstelle ISO 14131:2010 entspricht.

Der potenzielle Dienstleister legt zudem seine EG-Konformitätserklärung der Interoperabilitätskomponenten im Sinne von Anhang IV Punkt 1 der Entscheidung 2009/750/EG der Europäischen Kommission vor.

c. Er weist seine Befähigung zur Bereitstellung elektronischer Mautdienste oder Kompetenz in dafür relevanten Bereichen nach.

Ein potenzieller Dienstleister muss in seinem Registrierungsantrag nachweisen, dass seine technische Befähigung für die Ausführung seiner Aufgaben als Dienstleister auf der Grundlage der Erklärung des Mautgebiets ausreicht. Dazu muss er nachweislich mit Hilfe von Referenzen für verschiedene Kategorien (OBU und Backoffice), jeweils unterteilt in verschiedene Unterkategorien, bei den von ihm ausgeführten Projekten eine Reihe von Mindestanforderungen der betreffenden Dienstleistung erfüllen. Diese Anforderungen gelten als Mindestanforderungen, ohne die eine Registrierung des potenziellen Dienstleisters nicht möglich ist.

Elektronische Datenerfassungsvorrichtung („On Board Unit“ oder „OBU“)

Mindestens ein Referenzprojekt, bei dem der potenzielle Dienstleister insgesamt 20.000 OBU für ein Straßenmautsystem mit mindestens zwei der drei folgenden Technologien bereitgestellt hat:

- Global Navigation Satellite System (GNSS)
- CEN TC 278 Dedicated Short Range Communication (DSRC)
- Mobilfunk (2G/3G)

Backoffice

Mindestens ein Referenzprojekt, bei dem der potenzielle Dienstleister ein Backoffice bereitgestellt hat, in dem mindestens 20.000 Benutzerkonten bearbeitet werden.

Mindestens ein Referenzprojekt, bei dem der potenzielle Dienstleister einen CRM-Dienst („Customer Relationship Management“) erbracht hat, der jährlich mindestens 60.000 CRM-Kontakte bearbeitet.

Mindestens ein Referenzprojekt, bei dem der potenzielle Dienstleister ein Backoffice bereitgestellt hat, durch das mindestens 240.000 Rechnungen pro Jahr verschickt werden.

Die oben genannte Anforderung wird anhand des untenstehenden Datenblatts („Angaben zu einem Referenzprojekt“) beurteilt:

Die Angaben zu einem Referenzprojekt bestehen aus (i) einem unterzeichneten Projektdatenblatt und (ii) einem Erläuterungsschreiben.

Projektdatenblatt

Für jedes genannte Referenzprojekt muss ein Projektdatenblatt mit maximal 5 Seiten (zuzüglich Erläuterungsschreiben) beigelegt werden. Das Projektdatenblatt muss wie folgt aufgebaut sein:

1. Allgemeine Angaben

- 1.1. Dienstleister
- 1.2. Name des Projekts
- 1.3. Beschreibung des Projekts
- 1.4. Auftraggeber
- 1.5. Ausführungsort
- 1.6. Angabe eventuell anderer Gruppenbeteiligter am Referenzprojekt

2. Zeitliche Angaben

- 2.1. Jahr der Vertragsunterzeichnung
- 2.2. Ausführungsfrist
- 2.3. Datum des Beginns der Ausführung

3. Finanzielle Angaben

- 3.1. Summe des genehmigten Projekts (zzgl. MwSt.)
- 3.2. Anteil des potenziellen Dienstleisters am Projekt (% des Gesamtauftragswerts) (sofern zutreffend)

4. Ausführung

- 4.1 Beschreibung der Ausführungsweise
- 4.2. Art und Umfang des vom potenziellen Dienstleister ausgeführten Teils des Referenzprojekts
- 4.3. Beschreibung und Organisation des Projektmanagementsystems (sofern zutreffend)
- 4.4. Ansprechpartner beim Auftraggeber
- 4.5 Liste der noch beschäftigten Leitfiguren, die für den Auftrag einsetzbar sind, mit Angabe ihrer aktuellen Funktion im Unternehmen

Erläuterungsschreiben zum Referenzprojekt

Ergänzendes Erläuterungsschreiben mit Verweis auf die Mindestanforderungen, für welche die Referenz gilt (maximal 2 Seiten pro Mindestanforderung), wobei der potenzielle Dienstleister konkret erläutert, (i) warum und inwiefern das von ihm angegebene Referenzprojekt für die Erbringung der Dienstleistung tatsächlich repräsentativ und zweckdienlich ist, und (ii) worin die Leitungsfunktion des potenziellen Dienstleisters (oder der verbundenen Körperschaft, auf deren Erfahrung er sich beruft) bei diesem Referenzprojekt genau bestand.

Ein Referenzprojekt kann zur Erfüllung der Mindestanforderungen mehrerer Unterkategorien angegeben werden. Der potenzielle Dienstleister muss jeweils angeben, für welche Unterkategorie das betreffende Referenzprojekt angegeben wird.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass der potenzielle Dienstleister (oder die verbundene Körperschaft, auf deren Erfahrung er sich beruft) nachweisen muss, dass er das angegebene Referenzprojekt tatsächlich in substanzieller Weise selbst ausgeführt hat, damit es als relevante Referenz berücksichtigt werden kann. Folglich reicht es nicht aus, wenn der betreffende potenzielle Dienstleister (oder die verbundene Körperschaft, auf deren Erfahrung er sich beruft) für einen nicht substanziellen Teilaspekt des Referenzprojekts verantwortlich war.

d. Er verfügt über eine angemessene finanzielle Leistungsfähigkeit.

Der potenzielle Dienstleister muss nachweislich über eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit verfügen.

Im Folgenden wird beschrieben, welche Elemente bei der Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden:

Die finanzielle Leistungsfähigkeit des potenziellen Dienstleisters (und ggf. der verbundenen Körperschaft(en), auf die er sich beruft) wird mit folgenden verfügbaren Finanzinformationen nachgewiesen:

1. Kopie der Einzel- und der Konzern-Jahresabschlüsse der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre mit Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfers oder einer damit gleichgestellten Person.

Die Informationen für jedes Geschäftsjahr umfassen mindestens die Bilanz, die Erfolgsrechnung, eine Übersicht der Zahlungsströme, eine Erläuterung zum Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und den Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfers oder einer damit gleichgestellten Person.

Zudem eine Kopie der jüngsten Einzel- und Konzern-Zwischenergebnisse, die seit dem letzten festgestellten Jahresabschluss verfügbar sind.

2. Wenn für den potenziellen Dienstleister eine oberste Muttergesellschaft besteht: Kopie des Konzern-Jahresabschlusses dieser obersten Muttergesellschaft für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre mit Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfers oder einer damit gleichgestellten Person

Die Informationen für jedes Geschäftsjahr umfassen mindestens die Bilanz, die Erfolgsrechnung, eine Übersicht der Zahlungsströme, eine Erläuterung zum Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und den Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfers oder einer damit gleichgestellten Person.

Zudem eine Kopie der jüngsten Konzern-Zwischenergebnisse, die seit dem letzten festgestellten Jahresabschluss verfügbar sind.

3. Wenn für eines oder mehrere der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre kein (Einzel- und/oder Konzern-)Jahresabschluss mit Bestätigungsvermerk des

Rechnungsprüfers oder einer damit gleichgestellten Person verfügbar ist: Kopie des Proforma-(Einzel- und/oder Konzern-)Jahresabschlusses mit Erläuterung, warum nur ein Proforma-Jahresabschluss vorgelegt werden kann.

Die Informationen für jedes Geschäftsjahr umfassen mindestens die Bilanz, die Erfolgsrechnung, eine Übersicht der Zahlungsströme und eine Erläuterung zum Jahresabschluss.

4. Übersicht der nicht in der Bilanz aufgeführten Verpflichtungen, die nach den Belgian GAAP jedoch eine Erläuterung im Jahresabschluss erfordern würden, mit Angabe ihrer möglichen finanziellen Auswirkungen.
5. Übersicht wichtiger anhängiger und entschiedener Prozesse in den letzten drei Jahren mit Angabe ihrer (möglichen) finanziellen Auswirkungen, sofern es um Beträge von mehr als 1 Million Euro geht.
6. Andere aktuelle Informationen, die eine bessere Einschätzung der aktuellen Solvenz des potenziellen Dienstleisters sowie ggf. der verbundenen Körperschaft(en), auf die er sich beruft, und der obersten Muttergesellschaft (sofern zutreffend) ermöglichen. Zu diesen Informationen gehört unter anderem eine Übersicht der relevanten Fakten nach dem letzten Bilanzabschlussstag.

Die Solvenz und die Kreditwürdigkeit des potenziellen Dienstleisters (und ggf. der verbundenen Körperschaft(en), auf die er sich beruft) werden unter anderem, jedoch nicht ausschließlich anhand folgender Elemente beurteilt:

1. Haftungskapital, d. h. Eigenkapital („Kapital“ im gesellschaftsrechtlichen Sinne des Wortes) und rückgestellte Gesellschafterdarlehen („Quasi-Kapital“)
2. Zusammensetzung des Haftungskapitals
3. Fremdkapital
4. Verhältnis von Gesamthaftungskapital zu Gesamtfremdkapital
5. Nettovermögenswerte
6. Außerbilanzielle Verbindlichkeiten und anhängige Verfahren
7. Mittlerer Jahresumsatz der letzten beiden Geschäftsjahre im Verhältnis zu den geschätzten Investitions- und Betriebskosten für die geplante Dienstleistung
8. Gewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände (EBITDA)
9. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit
10. Gewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT)
11. Verhältnis von (Netto-)Schulden zu EBITDA
12. Andere relevante betriebswirtschaftliche Kennzahlen

Zudem muss der potenzielle Dienstleister eine Absichtserklärung eines anerkannten Kreditinstituts vorlegen, das von Viapass als kreditwürdig eingestuft wird, was auf jeden Fall bei einem Kreditinstitut der Fall ist, das mindestens über das Rating A gemäß Standard & Poor's oder ein A2-Rating gemäß Moody's (oder ein gleichwertiges Rating) verfügt. Aus dieser

Absichtserklärung muss hervorgehen, dass für den potenziellen Dienstleister im Falle seiner Registrierung und Zulassung eine Bankbürgschaft über den in der Erklärung des Mautgebiets verlangten Betrag ausgestellt wird.

e. Er verfügt über einen globalen Risikomanagementplan, der mindestens alle zwei Jahre im Rahmen eines Audits geprüft wird.

Der potenzielle Dienstleister legt einen globalen Risikomanagementplan sowie eine Erklärung vor, in der er sich verpflichtet, den (aktualisierten) Risikomanagementplan mindestens alle zwei Jahre erneut zur Auditierung vorzulegen. Darin wird insbesondere, jedoch nicht ausschließlich detailliert beschrieben, welche Risiken der (potenzielle) Dienstleister ermittelt hat und welche Maßnahmen der (potenzielle) Dienstleister zur Beherrschung der ermittelten Risiken ergreift. Der (potenzielle) Dienstleister muss mindestens folgende Risiken beschreiben:

- Unterbrechung der Betriebsführung (z. B. durch Mängel in der Datenverarbeitungskette)
- Cashflow- oder Liquiditätsrisiken
- Konjunkturschwäche
- Verschärfter Wettbewerb
- Imageschaden
- Unfähigkeit, das gesamte Mautgebiet abzudecken oder diese Abdeckung aufrechtzuerhalten
- Schwierigkeiten beim Erreichen bestimmter KPI
- Haftpflicht
- Änderungen von Rechts- oder Gesetzesvorschriften
- Nicht (präzise) funktionierende OBU
- Nichtverfügbarkeit der Backoffice-Systeme (Systemredundanz, Business Continuity, Disaster Recovery)
- Cyberattacken
- Betrug
- Betriebsunterbrechung
- ...

Der potenzielle Dienstleister erbringt zudem den Nachweis, dass er Versicherungen mit ausreichender Deckungssumme für alle operativen Risiken sowie eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, und legt einen Zahlungsnachweis für die Versicherungsprämien vor, der nicht älter als einen Monat ist.

f. Er bietet Gewähr für Zuverlässigkeit und einen guten Ruf.

Der potenzielle Dienstleister gibt eine Erklärung ab, dass er und ggf. die verbundene(n) Körperschaft(en), auf die er sich beruft, sich in keiner der folgenden Situationen befinden:

1. Verurteilung durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil wegen: Teilnahme an einer kriminellen Vereinigung im Sinne von Artikel 324bis des Strafgesetzbuchs, Bestechung im Sinne von Artikel 246 und 250 des Strafgesetzbuchs, Betrugs im Sinne von Artikel 1 des Vertrags über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen

Gemeinschaften, ratifiziert durch Gesetz vom 17. Februar 2002, Geldwäsche im Sinne von Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, oder eine vergleichbare Situation infolge von in anderen einzelstaatlichen Rechtsordnungen bestehenden gleichartigen Straftaten.

Im Hinblick auf die Anwendung der oben genannten Verpflichtung kann Viapass bei Zweifeln an der persönlichen Situation des potenziellen Dienstleisters (oder der verbundenen Körperschaft(en), auf die er sich beruft) bei den zuständigen Behörden im In- oder Ausland sachdienliche Auskünfte erbitten.

2. Insolvenz oder Liquidation, Einstellung der Geschäftstätigkeit, gerichtlich angeordnete Umstrukturierung oder jede vergleichbare Situation infolge eines in anderen einzelstaatlichen Rechtsordnungen bestehenden gleichartigen Verfahrens.
3. Insolvenzanmeldung oder laufendes Liquidationsverfahren oder laufende gerichtliche Umstrukturierung oder ein in anderen einzelstaatlichen Rechtsordnungen bestehendes gleichartiges Verfahren.
4. Verurteilung durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil wegen eines Delikts, der die berufliche Integrität beeinträchtigt.
5. Schwere Verfehlung im Rahmen der Berufsausübung
6. Nichterfüllung der Verpflichtungen hinsichtlich der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge gemäß belgischem Recht entsprechend den Bestimmungen von Artikel 62 des KE vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, *BS* 9. August 2011, bzw. gemäß dem im Land seiner Niederlassung geltenden Recht
7. Nichtzahlung der Steuern gemäß belgischem Recht entsprechend den Bestimmungen von Artikel 63 des KE vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, *BS* 9. August 2011, bzw. gemäß dem im Land seiner Niederlassung geltenden Recht
8. Grobes Verschulden bei der Abgabe falscher Erklärungen bezüglich der Angaben, mit denen der potenzielle Dienstleister dem vorliegenden Abschnitt f. zufolge seine Zuverlässigkeit nachweisen muss.

Viapass behält sich bei belgischen Dienstleistern das Recht vor, sich auf elektronischem Wege Zugang zu der Bescheinigung „Steuerschulden“ des FÖD Finanzen zu verschaffen, um sich zu vergewissern, dass der potenzielle Dienstleister (und ggf. die verbundene(n) Körperschaft(en), auf die er sich beruft) seine Steuerpflichten erfüllt hat (siehe Artikel 63 § 2 letzter Absatz des KE vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, *BS* 9. August 2011).

Ob ein potenzieller Dienstleister (und ggf. die verbundene(n) Körperschaft(en), auf die er sich beruft) zuverlässig ist, wird in erster Linie anhand folgender vorgelegter Nachweise beurteilt, die – vorbehaltlich einer Begründung, die sich auf Umstände oder Elemente stützt, die nicht dem potenziellen Dienstleister selbst (und ggf. die verbundene(n) Körperschaft(en), auf die er sich beruft) anzulasten sind – zum Zeitpunkt der Einreichung des Registrierungsantrags nicht älter als drei Monate sein dürfen:

- (a) Bezüglich Punkt 1, 2, 3 oder 4: Ein Auszug aus dem Strafregister oder ein gleichwertiges Dokument eines Gerichts oder einer Behörde im Ursprungs- oder Herkunftsland, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Kriterien nicht zutreffen
- (b) Bezüglich Punkt 6 oder 7: Ein Nachweis der zuständigen Behörde des betreffenden Landes

Bezüglich Punkt 5 und 8 wird anhand sämtlicher Informationen, die Viapass vorliegen, beurteilt, ob ein potenzieller Dienstleister (und ggf. die verbundene(n) Körperschaft(en), auf die er sich beruft) Gewähr für Zuverlässigkeit bietet.

Wenn ein Dokument oder Nachweis in dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird oder nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, kann stattdessen unbeschadet der oben genannten Begründung eine eidesstattliche Erklärung oder eine offizielle Erklärung des Betroffenen vor einem Gericht oder einer Behörde, einem Notar oder einem einschlägigen Berufsverband im Ursprungs- oder Herkunftsland vorgelegt werden.
